Kantonsrat St.Gallen 22.14.04B

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Anträge der Redaktionskommission vom 23. Februar 2015

Art. 12a Abs. 2: Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten

Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des

Kantons erneuert.

Abs. 3 Satz 2: ErDer Anteil der Löhne passt sich verhältnismässig einer Änderung

der Löhne für die Angestellten im Staatsdienst an.

Art. 12c Abs. 1: Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauf-

trags Chancen und trägt Risiken-selbst.

Artikeltitel: b) Uunternehmerisches Handeln

Art. 12d Abs. 1: Die Hochschule verfügt über ein den UnternehmensrRisiken

angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

Abs. 2 Bst. b: im Rhythmus vonalle vier Jahren einen Bericht über die Erfüllung

des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags.